Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5706

18. 08. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3074/75 des Rates vom 17. November 1975 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind [1]), werden für eine Reihe von Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg eingebaut oder zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich verwendet werden, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs je nach Fall ganz oder teilweise ausgesetzt.

Diese Aussetzungen enden am 31. Dezember 1976.

In Anbetracht der konstruktionsbedingten technischen Anforderungen an die gegenwärtig in der Gemeinschaft gebauten Flugzeuge müssen ab 1. Januar 1977 für die zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmten Erzeugnisse je nach Flugzeugtyp unterschiedliche Aussetzungsmaßnahmen beibehalten werden, um den Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Industrie in allen Fällen Rechnung tragen zu können.

Die gleichen Grundsätze, wie sie für die Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte, zur Verwendung beim Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmte Erzeugnisse festgelegt wurden, müssen auch bei der Aufstellung einer Zollaussetzungsliste für diejenigen Erzeugnisse gelten, die für die Instandhaltung oder die Instandsetzung von derartigen, gegenwärtig in der Gemeinschaft gebauten Flugzeugen bestimmt sind. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Kapazitäten der gemeinschaftlichen Industrie sollte den Haltern von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, welche entweder in Drittländern oder in der Gemeinschaft, jedoch unter Verwendung eines bedeutenden Anteils an Drittlandserzeugnissen, gebaut worden sind, die Möglichkeit geboten werden, sich unter Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs mit den für die Instandhaltung oder die Instandsetzung erforderlichen Erzeugnisse zu versorgen.

Eine begrenzte Anzahl in der Gemeinschaft nicht erhältlicher Erzeugnisse wird außerdem bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung bestimmter Flugzeug- und Hubschraubertypen mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich benötigt. Es ist daher angebracht, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse auszusetzen.

Es muß eingeplant werden, daß die künftigen zolltariflichen Maßnahmen betreffend die aus Drittländern eingeführten Waren für den Bau, die Instandhaltung oder die Instandsetzung von Luftfahrzeugen der Entwicklung der technischen Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie und ihrer gemeinschaftlichen Zulieferindustrien angepaßt werden müssen. Eine derartige Anpassung kann eine Überprüfung der geltenden Maßnahmen zu einem relativ frühen Zeitpunkt bedingen. Daher ist die Geltungsdauer dieser Verordnung auf ein Jahr zu beschränken —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 311 vom 1. Dezember 1975, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in Spalte 3 genannten Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zum Bau der in Spalte 4 jeweils aufgeführten Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden.

2. Dieser Artikel gilt auch für entsprechende Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung für die Herstellung von Flugzeugteilen verwendet zu werden, welche ihrerseits für den Bau der genannten Flugzeuge erforderlich sind.

Artikel 2

1. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in Spalte 3 und, für die in Spalte 5 aufgeführten Flugzeuge der Gruppe B, in Spalte 4 dieses Anhangs genannten Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung von Flugzeugen einer der in diesem Anhang bezeichneten Gruppen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden.

2. Jedoch ist Absatz 1 auf die mit der Fußnote [1]) versehenen Erzeugnisse der Tarifnummern 85.15, 85.22, 90.14, 90.28 und 90.29 des Gemeinsamen Zolltarifs nur insoweit anwendbar, als es sich bei den Flugzeugen, zu deren Instandhaltung oder Instandsetzung diese Erzeugnisse bestimmt sind, um Typen handelt, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 erstmals zugelassen wurden und entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Artikel 3

1. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in Spalte 3 dieses Anhangs angewandten Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die unter zollamtlicher Überwachung zur Instandhaltung oder Instandsetzung der in Spalte 4 bzw. Spalte 5 des gleichen Anhangs aufgeführten Flugzeuge und Hubschrauber mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich verwendet werden sollen.

2. Jedoch ist Absatz 1 auf die mit der Fußnote [1]) versehenen Erzeugnisse der Tarifnummern 85.15, 90.28 und 90.29 des Gemeinsamen Zolltarifs nur insoweit anwendbar, als es sich bei den Flugzeugen und Hubschraubern, für deren Instandhaltung oder Instandsetzung diese Erzeugnisse bestimmt sind, um Typen handelt, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 erstmals zugelassen wurden und entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Artikel 4

Unter Flugzeugtyp oder Hubschraubertyp im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 2 sind der Prototyp dieses Flugzeugs oder Hubschraubers sowie die unmittelbar aus diesem Prototyp entwickelten Ausführungen mit Ausnahme derjenigen Ausführungen zu verstehen, die gegenüber dem Prototyp grundlegende Änderungen aufweisen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1977, mit Ausnahme jedoch für

— Schläuche und Verbindungsstücke, aus verstärktem Silikon, der Tarifstelle 39.07 E II;

— vorgereckte, unterschiedlich dicke Bleche, mit einer Dicke von 8 mm bis weniger als 180 mm, der Tarifnummer 76.03;

— Hohlniete und Zweispitzniete der Tarifnummer 83.09,

für die die Maßnahmen zur Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs in der in Spalte 3 des Anhanges I oder in Spalte 4 des Anhanges II angegebenen Höhe am 30. Juni 1977 enden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 97/76:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juli 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

ANHANG I

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	ex P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen:		
	— auf der Grundlage von Kieselsäure- oder Phosphorsäureester	0 %	alle Flugzeuge
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):		
	C. andere:		
	VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate:		
	ex b) in anderen Formen:		
	— Acrylbutadien-Styrol in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	0 %	Airbus, F 28
	VII. Polyvinylchlorid:		
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
	— für den Luftfahrzeugbau zugelassenes Polyvinylchlorid in Form von Körnern	0 %	Airbus
	ex b) in anderen Formen:		
	— ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmte Folien oder Platten	0 %	Airbus
	ex VIII. Polyvinylchlorid und Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate:		
	— in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	0 %	Airbus
	XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:		
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
	— zum Befüllen der Hohlräume	0 %	Airbus

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06:		
	E. aus anderen Stoffen:		
	ex II. andere:		
	— Schläuche und Verbindungsstücke, aus verstärktem Silikon	14.1 % (1)	Airbus
	— Schläuche aus Polytetrafluoräthylen, für Hydraulik- oder Kraftstoffleitungen	0 %	Airbus, Mercure, Concorde
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:		
	ex C. andere:		
	— Notrutschen	0 %	Airbus
ex 70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassioniert:		
	— Scheiben aus hochtemperaturbeständigem gewalztem Flachglas für die Fenster der Pilotenkanzel	0 %	Concorde
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus:		
	ex A. nicht textile Glasfasern und Waren daraus:		
	— hochfeine Glaswolle mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme	0 %	Airbus, Mercure, F 28, Concorde
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19:		
	ex C. andere:		
	— Rohre für Hydraulikleitungen, aus 21.6.9-Stahl, nach DAN (Deutsche Airbus-Norm) 41/BMS 7185	0 %	Airbus
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	alle Flugzeuge
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
	ex B. andere:		
	— Vorrichtungen zum Verstauen oder Befestigen der Fracht	0 %	Airbus
	— im Frachtladesystem verwendete Kugeln	0 %	Airbus
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:		
	— Winkel	0 %	F 28
	— konische Profile zur Verstärkung des Seitenleitwerks	0 %	Airbus

(1) Diese teilweise Aussetzung gilt bis zum 30. Juni 1977

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm:		
	— Bleche unterschiedlicher Dicke, durch Walzen in Breiten von mindestens 1 200 mm hergestellt	0 %	F 28
	— vorgereckte, unterschiedlich dicke Bleche, mit einer Dicke von 8 mm bis weniger als 180 mm	9,6 % (1)	Airbus
76.16	Andere Waren aus Aluminium:		
	ex D. andere:		
	— „Quick-change"-Vorrichtungen zur Umwandlung von Passagierflugzeugen in Frachtflugzeuge und umgekehrt	0 %	F 28
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:		
	K. Titan:		
	ex II. verarbeitet:		
	— gebrauchsfertige dünnwandige Rohre für die Klimaanlage	0 %	Airbus, Mercure
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	0 %	alle Flugzeuge
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:		
	— Hohlniete und Zweispitzniete	5,2 %	F 28
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:		
	B. Gasturbinen:		
	ex II. andere:		
	— mit einer Leistung von mehr als 360 kW	0 %	Airbus, Mercure, F 28
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):		
	B. andere Pumpen:		
	ex I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr:		
	— zum Erzeugen eines Drucks von 200 bar oder mehr	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	ex III. Teile:		
	— der vorstehend genannten Pumpen aus Absatz B ex I	0 %	Airbus, Mercure, F 28

(1) Diese teilweise Aussetzung gilt bis zum 30. Juni 1977

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
ex 84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden:		
	— Klimageräte mit oder ohne Kälteaggregat, mit einer Leistung von mehr als 5 000 kcal/h	0 %	Airbus, Mercure
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:		
	ex B. andere:		
	— für die Klimaanlage bestimmte Einrichtungen zur Kälteerzeugung	0 %	F 28
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:		
	ex C. Wärmeaustauscher:		
	— für das drehzahlstarre Antriebssystem (CSD) ..	0 %	Airbus, Mercure
	— für die Klimaanlage	0 %	Airbus, Mercure
ex 84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:		
	— Feuerlöscher für Strahltriebwerke und Hilfsaggregate, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Feuerlöscher für Laderäume, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	Airbus
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23:		
	ex D. andere:		
	— Verriegelungsvorrichtungen	0 %	Airbus, Mercure
	— Geräte zum Be- und Entladen von Flugzeugen sowie zum Verstauen der Fracht, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	Airbus, Mercure
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	ex E. andere:		
	— Luftbefeuchtungs- und Luftentfeuchtungsapparate	0 %	Airbus, Mercure, F 28

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
84.59 (*Fortsetzung*)	— Scheibenwischer	0 %	F 28
	— hydraulische Servomotoren	0 %	F 28
	— hydropneumatische Energiespeicher in Kugelform	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— pneumatische Anlasser für Triebwerke	0 %	Airbus
	— komplette Toiletten, ihrer Beschaffenheit nach für Flugzeuge bestimmt	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:		
	A. Druckminderventile	0 %	F 28
	ex B. andere:		
	— Ventile für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Ventile für das Brandschutzsystem	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Ventile für das Wasserleitungssystem	0 %	Airbus, Mercure, F 28
ex 84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):		
	— Wälzlager für das Frachtladesystem	0 %	Airbus
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:		
	— drehzahlstarre Antriebe (CSD)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:		
	A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:		
	ex II. andere:		
	— schnellaufende Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe, für das Frachtladesystem	0 %	Airbus
	— 28-V-Gleichstrommotoren mit einer Leistung von 500 W zum Öffnen und Schließen der Ladeluke	0 %	F 28
	— Generatoren für das im Fahrwerk eingebaute Antiblockiersystem	0 %	F 28, Airbus, Mercure, Concorde

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
85.01 *(Fortsetzung)*	ex B. Stromrichter (z. B. Gleichrichter): Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:		
	— Stromrichter mit einer Leistung von 250 VA, zum Umformen eines Gleichstroms von 28 V in einen Wechselstrom von 115 V	0 %	F 28
	— Stromversorgungsgeräte (Trafogleichrichter) mit einer Nennleistung von 100 Ampere bei 28 V, für die Gleichstromerzeugungsanlage	0 %	F 28
	ex C. Teile:		
	— von schnellaufenden Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— von für das Frachtladesystem bestimmten Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe	0 %	Airbus
	— von Generatoren für das im Fahrwerk eingebaute Antiblockiersystem	0 %	F 28, Airbus, Mercure, Concorde
	— von anderen vorstehend genannten Geräten aus Tarifstelle 85.01 A oder 85.01 B	0 %	F 28
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:		
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:		
	ex II. Sende-Empfangsgeräte:		
	— HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	ex B. andere Geräte:		
	— Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564 ..	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— VOR-Funknavigations-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547	8 %	F 28
	— ILS-Funksteuerungs-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547	8 %	F 28
	C. Teile:		
	ex III. andere:		
	— VOR-LOK-Antennen nach Norm ARINC 547	0 %	F 28
	— Antennen-Koppler für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	Airbus, Mercure, F 28, Concorde
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):		
	— Feuermelder	0 %	Airbus, F 28
	— Rauchdetektoren	0 %	Mercure, Concorde, F 28
	— Antikollisionswarngeräte	0 %	alle Flugzeuge

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:		
	ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:		
	— Schalter für das Frachtladesystem, das APU (Auxiliary power unit) -System oder die Notbeleuchtungsanlage	0 %	Airbus, Mercure, F 28
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14:		
	ex C. andere:		
	— pneumatische Regler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	Airbus, Mercure
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:		
	ex A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte:		
	— Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren)........	0 %	Airbus, Mercure, F 28, Concorde
	— Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und Zusatzgeräte hierfür	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Überzieh-Warnrechner (Anzeigegeräte)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Kraftstoffdurchfluß- und Kraftstoffverbrauchsmesser	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— elektronische Regler für die Klimaanlage......	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Trägheitsmesser	0 %	Concorde
	ex B. andere:		
	— Kraftstoffdruck- und Triebwerköldruck-Anzeigegeräte	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Ölmengenanzeigegeräte für die Triebwerkskontrolle	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Geschwindigkeitsanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und für die Triebwerkskontrolle	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Temperaturanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und zur Kontrolle der Triebwerke	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— elektromagnetische Druckanzeigegeräte zur Kontrolle des Lufteinlaßsystems der Triebwerke	0 %	Concorde

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:		
	ex A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt:		
	— für Trägheitsmesser	0 %	Concorde
	— für die übrigen in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifstelle 90.28 A	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	B. andere:		
	ex II. andere:		
	— für die in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifstelle 90.24 C	0 %	Airbus, Mercure
	— elektromagnetische Druckanzeigegeräte zur Kontrolle des Lufteinlaßsystems der Triebwerke	0 %	Concorde
	— für die in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifstelle 90.28 B	0 %	Airbus, Mercure, F 28
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen:		
	A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte:		
	ex II. Tonwiedergabegeräte:		
	— Musikwiedergabegeräte und automatische Ansagegeräte	0 %	Concorde, Airbus, Mercure, F 28
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:		
	ex A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:		
	— Hydraulische Verstell- und Feststelleinrichtungen mit eingebauter Bedienungsvorrichtung ...	0 %	alle Flugzeuge

ANHANG II

Zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind

Hinweis zum Verständnis der nachfolgenden Aufstellung:

a) zur Gruppe A gehören die nicht zu b) gehörenden Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg,

b) zur Gruppe B gehören die Flugzeuge der nachstehenden Typen: BAC 111, Siddeley Trident, Airbus, Concorde, Mercure, F 28.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
ex 38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben:			
	— Gemische und Ladungen für die in dieser Liste nachstehend aufgeführten Feuerlöschgeräte der Tarifnummer 84.21	0 %	0 %	alle Flugzeuge
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	ex P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen:			
	— auf der Grundlage von Kieselsäure- oder Phosphorsäureester	0 %	0 %	alle Flugzeuge
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polysobutylen, Polystyrol, Polivinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):			
	C. andere:			
	I. Polyäthylen:			
	b) in anderen Formen	0 %	—	—
	ex IV. Polypropylen:			
	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 c) oder 3 d) zu Kapitel 39	0 %	—	—
	VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate:			
	ex b) in anderen Formen:			
	— Acrylbutadien-Styrol in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabinenverkleidung von Flugzeugen bestimmt ..	—	0 %	Airbus, F 28

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
39.02 *(Fortsetzung)*	VII. Polyvinylchlorid:			
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:			
	— für den Luftfahrzeugbau zugelassenes Polyvinylchlorid in Form von Körnern	—	0 %	Airbus
	ex b) in anderen Formen:			
	— ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmte Folien oder Platten	0 %	0 %	Airbus
	— andere	0 %	—	—
	ex VIII. Polyvinylidenchlorid und Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate:			
	— in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	—	0 %	Airbus
	XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:			
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:			
	— zum Befüllen der Hohlräume	—	0 %	Airbus
	b) in anderen Formen	0 %	—	—
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06:			
	E. aus anderen Stoffen:			
	ex II. andere:			
	— Waren zu technischen Zwecken und Zellenteile	0 %	—	
	— Schläuche und Verbindungsstücke, aus verstärktem Silikon	—	14,1 % (1)	Airbus
	— Schläuche aus Polytetrafluoräthylen, für Hydraulik- oder Kraftstoffleitungen	—	0 %	Airbus, Mercure, Concorde
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:			
	ex B. andere:			
	— Flugzeugreifen der folgenden Typen:			
	15,00 × 16 — 14 Lagen	0 %	—	—
	56,00 × 16 — 7 — 32 Lagen	0 %	—	—
40.14	Andere Weichkautschukwaren:			
	ex B. andere:			
	— Waren zu technischen Zwecken	0 %	—	—

(1) Diese teilweise Aussetzung gilt bis zum 30. Juni 1977

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:			
	ex C. andere:			
	— Schwimmwesten	0 %	—	—
	— Notrutschen	0 %	0 %	Airbus
68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:			
	B. Waren aus Asbest:			
	III. andere	0 %	—	—
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen	0 %	—	—
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	ex B. andere:			
	— Filter, Ringe und andere Waren aus agglomerierter Kohle oder aus Graphit	0 %	—	—
ex 70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert:			
	— Scheiben aus hochtemperaturbeständigem, gewalztem Flachglas für die Fenster der Pilotenkanzel	—	0 %	Concorde
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus:			
	ex A. nicht textile Glasfasern und Waren daraus:			
	— hochfeine Glaswolle mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme	—	0 %	Airbus, Mercure, F 28, Concorde
ex 73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19:			
	ex C. andere:			
	— gebrauchsfertige Rohre für Hydraulikleitungen oder für Kraftstoff- oder Schmierstoffleitungen	0 %	—	—
	— Rohre für Hydraulikleitungen, aus 21.6.9-Stahl nach DAN (Deutsche Airbus-Norm) 41/BMS 7185	—	0 %	Airbus

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	0 %	alle Flugzeuge
ex 73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase:			
	— Behälter für Druckausgleich	0 %	—	—
ex 73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:			
	— Kabel aus Stahl für Flugsteuerungen, gebrauchsfertig	0 %	—	—
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:			
	A. ohne Gewinde	0 %	—	—
	B. mit Gewinde:			
	ex II. andere:			
	— andere als Bolzen und zugehörige, nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Loks)	0 %	—	—
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl	0 %	—	—
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:			
	ex. B. andere:			
	— Klemm- und Rohrschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen	0 %	—	—
	— Vorrichtungen zum Verstauen und Befestigen der Fracht	0 %	0 %	Airbus
	— im Frachtladesystem verwendete Kugeln	—	0 %	Airbus
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:			
	— mit besonderer Fabrikationsnummer versehene Profile	0 %	—	—
	— Winkel	—	0 %	F 28
	— konische Profile zur Verstärkung des Seitenleitwerks	—	0 %	Airbus

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm:			
	— Bleche mit besonderer Fabrikationsnummer	0 %	—	—
	— Bleche unterschiedlicher Dicke, durch Walzen in einer Breite von mindestens 1 200 mm hergestellt	—	0 %	F 28
	— vorgereckte, unterschiedlich dicke Bleche, mit einer Dicke von 8 mm bis weniger als 180 mm	—	9,6 % (1)	Airbus
ex 76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium:			
	— gebrauchsfertige Rohre für Hydraulikleitungen oder für Kraftstoff- oder Schmierstoffleitungen	0 %	—	—
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium	0 %	—	—
76.16	Andere Waren aus Aluminium:			
	C. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben):			
	ex II. andere:			
	— andere als Bolzen und zugehörige, nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Loks)	0 %	—	—
	ex D. andere:			
	— Rohr- und Klemmschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen	0 %	—	—
	— „Quick-change"-Vorrichtungen zur Umwandlung von Passagierflugzeugen in Frachtflugzeuge und umgekehrt	—	0 %	F 28
ex 81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:			
	K. Titan:			
	ex II. verarbeitet:			
	— gebrauchsfertige dünnwandige Rohre für die Klimaanlage	—	0 %	Airbus, Mercure
	— Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, nach US-Normen, andere als Bolzen und zugehörige, nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Loks)	0 %	—	—

(1) Diese teilweise Aussetzung gilt bis zum 30. Juni 1977

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
ex 83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer):			
	— Beschläge, automatische Türschließer und Scharniere aller Art	0 %	—	—
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	0 %	0 %	alle Flugzeuge
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:			
	— Hohlniete und Zweispitzniete	0 %	5,2 %	F 28
ex 84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen:			
	— andere hydraulische Kraftmaschinen	0 %	—	—
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:			
	B. Gasturbinen:			
	II. andere:			
	— mit einer Leistung von mehr als 360 kW	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere	0 %	—	—
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen	0 %	—	—
	D. Teile:			
	ex II. andere:			
	— von Gasturbinen:			
	— mit einer Leistung von mehr als 360 kW	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— mit einer Leistung von 360 kW oder weniger	0 %	—	—
	— von vorstehend genannten Motoren oder Kraftmaschinen der Tarifstelle 84.08 C	0 %	—	—
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):			
	B. andere Pumpen:			
	ex I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr:			
	— zum Erzeugen eines Drucks von 200 bar oder mehr	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.10 (*Fortsetzung*)	II. andere	0 %	—	—
	III. Teile:			
	— der vorstehend genannten Pumpen aus Tarifstelle 84.10 B I:			
	— von Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 200 bar oder mehr	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— von anderen Pumpen	0 %	—	—
	— der vorstehend genannten Pumpen aus Tarifstelle 84.10 B II	0 %	—	—
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:			
	A. Pumpen und Kompressoren:			
	II. Vakuumpumpen zum Erzeugen eines Vakuums von weniger als 10^{-2} mbar; Radial- und Axial-Turbokompressoren, mit einem Druckverhältnis von mindestens 2 und einer Liefermenge von mehr als 3 000 m^3/min.; oszillierende, ortsfeste Kompressoren mit einem Stückgewicht von mehr als 2 000 kg	0 %	—	—
	III. andere	0 %	—	—
	ex IV. Teile:			
	— von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A II	0 %	—	—
	— von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A III	0 %	—	—
	C. Ventilatoren und dergleichen	0 %	0 %	F 28
ex 84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden:			
	— Klimageräte mit oder ohne Kälteaggregate, mit einer Leistung von mehr als 5 000 kcal/h	—	0 %	Airbus, Mercure
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:			
	A. Verdampfer und Kondensatoren, andere als für Haushaltsgeräte	0 %	—	—
	ex B. andere:			
	— für die Klimaanlage bestimmte Einrichtungen zur Kälteerzeugung	0 %	0 %	F 28

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:			
	C. Wärmeaustauscher:			
	— für das drehzahlstarre Antriebssystem (CSD)	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— für die Klimaanlage	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere	0 %	—	—
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:			
	C. andere Maschinen und Apparate:			
	II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	0 %	0 %	F 28
ex 84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:			
	— Feuerlöscher für Strahltriebwerke und Hilfsaggregate, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Feuerlöscher für Laderäume, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	0 %	Airbus
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23:			
	ex D. andere:			
	— Verriegelungsvorrichtungen	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere Hebezeuge	0 %	—	—
	— Geräte zum Be- und Entladen von Flugzeugen sowie zum Verstauen der Fracht, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	0 %	Airbus, Mercure
ex 84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten: magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	— Rechner als Bestandteile von Navigationsinstrumenten, -apparaten und -geräten der Tarifnummer 90.28, die ausschließlich zur Durchführung der für diese Instrumente, Apparate oder Geräte charakteristischen Berechnungen verwendet werden	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt:			
	ex C. andere:			
	— von vorstehend genannten Rechnern aus Tarifnummer ex 84.53	0 %	—	—
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	ex E. andere:			
	— Luftbefeuchtungs- und Luftentfeuchtungsapparate	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Anlasser für Motoren, Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller und Servo-Vorrichtungen	0 %	—	—
	— Scheibenwischer	0 %	0 %	F 28
	— hydraulische Servomotoren	0 %	0 %	F 28
	— hydropneumatische Energiespeicher in Kugelform	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— pneumatische Anlasser für Triebwerke	—	0 %	Airbus
	— komplette Toiletten, ihrer Beschaffenheit nach für Flugzeuge bestimmt....	—	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:			
	A. Druckminderventile	0 %	0 %	F 28
	B. andere:			
	— Ventile für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Ventile für das Brandschutzsystem......	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Ventile für das Wasserleitungssystem ..	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere	0 %	—	—
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):			
	— Wälzlager für das Frachtladesystem........	0 %	0 %	Airbus
	— andere	0 %	—	—
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen, Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:			
	— drehzahlstarre Antriebe (CSD)............	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.64	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen	0 %	—	—
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektronischer Waren	0 %	—	—
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:			
	A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:			
	I. Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	0 %	—	—
	II. andere:			
	— schnellaufende Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min)	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe, für das Frachtladesystem	0 %	0 %	Airbus
	— 28-V-Gleichstrommotoren mit einer Leistung von 500 W, zum Öffnen und Schließen der Ladeluke	0 %	0 %	F 28
	— Generatoren für das Antiblockiersystem des Fahrgestells	0 %	0 %	F 28, Airbus, Mercure, Concorde
	— andere	0 %	—	—
	B. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:			
	— Stromrichter mit einer Leistung von 250 VA, zum Umformen eines Gleichstroms von 28 V in einen Wechselstrom von 115 V	0 %	0 %	F 28
	— Stromversorgungsgeräte (Trafogleichrichter) mit einer Nennleistung von 100 Ampere bei 28 V, für die Gleichstromerzeugungsanlage	0 %	0 %	F 28
	— andere	0 %	—	—
	C. Teile:			
	— von schnellaufenden Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min)	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.01 *(Fortsetzung)*	— von für das Frachtladesystem bestimmten Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe	0 %	0 %	Airbus
	— von Generatoren für das Antiblockiersystem des Fahrgestells	0 %	0 %	Concorde, Airbus, Mercure, F 28
	— von anderen vorstehend genannten Geräten aus Tarifstelle 85.01 A oder 85.01 B	0 %	0 %	F 28
85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe	0 %	—	—
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter	0 %	—	—
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmgeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmgeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24:			
	ex B. elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken:			
	— zum Beheizen von Propellerflugzeugen sowie deren Tragflächen	0 %	—	—
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	0 %	—	—
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:			
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:			
	I. Sendegeräte	0 % (1)	—	—

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.15 *(Fortsetzung)*	II. Sende-Empfangsgeräte:			
	— HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— andere Sende-Empfangsgeräte	0 % (1)	—	—
	ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert (ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen)	0 % (1)	—	—
	B. andere Geräte:			
	— Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— VOR-Funknavigations-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547	0 % (1)	0 %	F 28
	— ILS-Funksteuerungs-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547	0 % (1)	0 %	F 28
	— andere	0 % (1)	—	—
	ex C. Teile:			
	II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet:			
	— für Sendegeräte des Absatzes A I	0 % (1)	—	—
	— für Sende-Empfangsgeräte des Absatzes A II:			
	— für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— für andere Sende-Empfangsgeräte	0 % (1)	—	—
	— für die vorstehend genannten Empfangsgeräte aus Absatz A III	0 % (1)	—	—
	— für die anderen Geräte des Absatzes B:			
	— für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— für VOR-Funknavigations-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547	0 % (1)	0 %	F 28
	— für ILS-Funksteuerungs-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547	0 % (1)	0 %	F 28
	— für andere Geräte	0 % (1)	—	—

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.15 *(Fortsetzung)*	III. andere:			
	— VOR-LOK-Antennen nach Norm ARINC 547	0 %	0 %	F 28
	— Antennen-Koppler für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— andere:			
	— für Sendegeräte des Absatzes A I	0 % (1)	—	—
	— für Sende-Empfangsgeräte des Absatzes A II:			
	— für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— für andere Sende-Empfangsgeräte	0 % (1)	—	—
	— für die vorstehend genannten Empfangsgeräte aus Absatz A III	0 % (1)	—	—
	— für die anderen Geräte des Absatzes B:			
	— für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— für VOR-Funknavigations-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547	0 % (1)	0 %	F 28
	— für ILS-Funksteuerungs-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547	0 % (1)	0 %	F 28
	— für andere Geräte	0 % (1)	—	—
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):			
	— Feuermelder	0 %	0 %	Airbus, F 28
	— Rauchdetektoren	0 %	0 %	Mercure, Concorde, F 28
	— Antikollisionswarngeräte	0 %	0 %	alle Flugzeuge
	— andere elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen	0 %	0 %	F 28
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0 %	—	—

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:			
	A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:			
	— Schalter für das Frachtladesystem, das APU (Auxiliary power unit)-System oder die Notbeleuchtungsanlage	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere	0 %	—	—
	B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände)	0 %	—	—
	C. gedruckte Schaltungen	0 %	—	—
	D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	0 %	—	—
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen:			
	A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung	0 %	—	—
	ex B. andere:			
	— Entladungslampen für elektrische Beleuchtung, einschließlich Verbundlampen	0 %	—	—
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen:			
	A. Röhren	0 %	—	—
	B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren	0 %	—	—
	C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	ex C. andere:			
	— Druckanzeigegeräte für Motoren	0 % (1)	—	—
ex 85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:			
	— gebrauchsfertige elektrische Kabel in Form von Kabelbäumen	0 %	—	—
85.28	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	0 %	—	—
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe):			
	B. Vorführapparate und Tonwiedergabegeräte, auch kombiniert	0 %	—	—
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie, nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:			
	A. Kompasse	0 % (1)	—	—
	ex B. andere:			
	— aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte	0 % (1)	—	—
	— meteorologische Instrumente, Entfernungsmesser	0 % (1)	—	—
ex 90.18	Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Acrosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken):			
	— Sauerstoffmasken; Atemgeräte für Besatzung und Passagiere in Flugzeugen	0 %	—	—

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14:			
	A. Manometer	0 %	—	—
	B. Thermostate	0 %	—	—
	C. andere:			
	— pneumatische Regler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	0 %	Airbus, F 28, Mercure
	— andere	0 %	—	—
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:			
	A. Elektronische Instrumente, Apparate und Geräte:			
	— Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren)	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28, Concorde
	— Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und Zusatzgeräte hierfür	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Überzieh-Warnrechner (Anzeigegeräte)	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Kraftstoffdurchflußmesser und Kraftstoffverbrauchsmesser	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— elektronische Regler für die Klimaanlage	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Trägheitsmesser	0 % (1)	0 %	Concorde
	— barometrische Flughöhenrechner (BARC)	0 % (1)	0 %	BAC 111, F 28
	— andere als Geräte zum Warnen bei Bodenannäherung	0 % (1)	—	—
	B. andere:			
	— Kraftstoffdruck- und Triebwerköldruck-Anzeigegeräte	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Ölmengenanzeigegeräte für die Triebwerkskontrolle	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Geschwindigkeitsanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und zur Kontrolle der Triebwerke	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Temperaturanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und zur Kontrolle der Triebwerke	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— elektromagnetische Druckanzeigegeräte zur Kontrolle des Lufteinlaßsystems der Triebwerke	0 % (1)	0 %	Concorde
	— andere	0 % (1)	—	—

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:			
	A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt:			
	— für:			
	— Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren)	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und Zusatzgeräte hierfür	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Überzieh-Warnrechner (Anzeigegeräte)	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Kraftstoffdurchflußmesser und Kraftstoffverbrauchsmesser	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— elektronische Regler für die Klimaanlage	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Trägheitsmesser	0 % (1)	0 %	Concorde
	— andere in dieser Liste aufgeführte elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A	0 % (1)	—	—
	B. andere:			
	— für pneumatische Regler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem der Tarifstelle 90.24 C	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— für andere Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.24 C	0 % (1)	—	—
	— für:			
	— Kraftstoffdruck- und Triebwerköldruck-Anzeigegeräte	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Ölmengenanzeigegeräte für die Triebwerkskontrolle	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Geschwindigkeitsanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und zur Kontrolle der Triebwerke	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Temperaturanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und zur Kontrolle der Triebwerke	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— elektromagnetische Druckanzeigegeräte zur Kontrolle des Lufteinlaßsystems der Triebwerke	0 % (1)	0 %	Concorde
	— andere Geräte der Tarifstelle 90.28 B	0 % (1)	—	—

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren):			
	— Zeitauslöser mit Uhrwerk zur Verwendung in automatischen Systemen	0 %	—	—
91.11	Andere Uhrenteile:			
	ex F. andere:			
	— von vorstehend genannten Geräten aus Tarifnummer 91.06	0 %	—	—
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen:			
	A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte:			
	ex II. Tonwiedergabegeräte:			
	— Musikwiedergabegeräte und automatische Ansagegeräte	0 %	0 %	Airbus, Mercure, Concorde, F 28
ex 92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11:			
	— für Geräte zur Aufnahme der Gespräche in der Pilotenkanzel aus Tarifstelle 92.11 A I	0 %	0 %	Airbus, Mercure, Concorde, F 28
	— für vorstehend genannte Musikwiedergabegeräte und automatische Ansagegeräte, aus Tarifstelle ex 92.11 A II	0 %	0 %	Airbus, Mercure, Concorde, F 28
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:			
	ex A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:			
	— Sitze, ihrer Beschaffenheit nach für die Besatzung bestimmt	0 %	—	—
	— Hydraulische Verstell- und Feststelleinrichtungen mit eingebauter Bedienungsvorrichtung	0 %	0 %	alle Flugzeuge
	— Teile von Sitzen, ihrer Beschaffenheit nach für die Besatzung bestimmt, andere als hydraulische Verstell- und Feststelleinrichtungen mit eingebauter Bedienungsvorrichtung	0 %	—	—

ANHANG III

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen und Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis einschließlich 15 000 kg verwendet werden sollen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge	
			Flugzeuge	Hubschrauber
1	2	3	4	5
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	ex P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen:			
	— auf der Grundlage von Kieselsäure- oder Phosphorsäureester	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):			
	B. andere Pumpen:			
	II. andere	0 %	F 27	—
	ex III. Teile von Pumpen des Absatzes B II	0 %	F 27	—
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:			
	A. Druckminderventile	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
	ex B. andere:			
	— Ventile für die Druckluft- oder Klimaanlage	0 %	F 27	—
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:			
	— drehzahlstarre Antriebe (CSD)	0 %	VFW 614	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge	
			Flugzeuge	Hubschrauber
1	2	3	4	5
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:			
	ex B. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:			
	— Stromversorgungsgeräte (Trafogleichrichter) mit einer Nennleistung von 100 Ampere bei 28 V, für die Gleichstromerzeugungsanlage	0 %	VFW 614	—
	ex C. Teile:			
	— von Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von 10,5 kW	0 %	F 27	—
	— von rotierenden Wechselstromumformern (115 V, 400 Hz) mit einer Leistung von 250 VA oder von 1 800 VA	0 %	F 27	—
	— von Wechselstromgeneratoren (120/208 V) mit einer Leistung von 15 kVA	0 %	F 27	—
	— von Stellmotoren für das Querruder und für die Hilfsklappen	0 %	F 27	—
	— von Stromrichtern (115-V-Wechselstrom 400 Hz) mit einer Leistung von 250 VA und von 700 VA . .	0 %	F 27	—
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:			
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:			
	II. Sende-Empfangsgeräte	8 % (1)	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
	ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert (ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen)	8 % (1)	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
	B. andere Geräte	8 % (1)	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
	C. Teile:			
	II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	8 % (1)	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
	III. andere	8 % (1)	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie, nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente; Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:			
	ex B. andere:			
	— Teile und Zubehör für:			
	— Kabinen-Höhenmesser und Druckdifferenzanzeiger	0 %	F 27	
	— Steiggeschwindigkeitsanzeiger	0 %	F 27	

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge	
			Flugzeuge	Hubschrauber
1	2	3	4	5
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14:			
	ex C. andere:			
	— Druckregler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	F 27	—
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:			
	ex A. Elektronische Instrumente, Apparate und Geräte:			
	— Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren)	0 % (1)	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
	— elektronische Regler für die Klimanlage	0 % (1)	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
	— Kraftstoffmengenanzeigegeräte	0 %	F 27	—
	— elektronische Zyklusregler für die Enteisungsanlage	0 %	F 27	—
	ex B. andere:			
	— Druckgeber für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	F 27	—
	— Doppel-Druckanzeiger für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	F 27	—
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:			
	ex A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt:			
	— für Kraftstoffmengenanzeigegeräte	0 %	F 27	—
	— für elektronische Zyklusregler für die Enteisungsanlage	0 %	F 27	—
	— für transistorisierte Spannungsregler	0 %	F 27	—
	— für die anderen vorstehend genannten Instrumente, Apparate und Geräte aus Tarifstelle 90.28 A	0 % (1)	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
	ex B. andere:			
	— für in der Überziehwarnanlage verwendete Transducer	0 %	F 27	—
	— für die in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifstelle 90.28 B	0 %	F 27	—

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Begründung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3074/75 des Rates vom 17. November 1975 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind [1]), werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe von Erzeugnissen je nach Fall ganz oder teilweise ausgesetzt, die dazu bestimmt sind,

— beim Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder

— bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich verwendet zu werden.

Da diese Aussetzungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1976 befristet sind, ist es in Anbetracht insbesondere der technischen Möglichkeiten der Industrie der Gemeinschaft angebracht, zolltarifliche Behandlung von aus Drittländern eingeführten Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind, für den Folgezeitraum festzulegen.

Dies ist Gegenstand des vorliegenden Verordnungsentwurfs der die nachstehende Regelung vorsieht:

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3074/75 für den Bau, die Instandhaltung oder Instandsetzung bestimmter Flugzeuge oder Hubschrauber vorgesehenen Aussetzungsmaßnahmen werden verlängert.

Die gegenwärtigen Zollaussetzungslisten in Anhang I (Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg), in Anhang II (Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg) oder in Anhang III (Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen und Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich) wurden jedoch in geringem Umfang durch die Hinzufügung jeweils einer oder mehrerer Waren geändert.

Die so geänderten Listen berücksichtigen die gegenwärtigen Möglichkeiten der Gemeinschaftsindustrie und wahren damit weitestgehend die Interessen der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie sowie ihrer Zulieferindustrien.

Gemäß der Erklärung in dem Bericht über die Ratstagung vom 17. November 1975, auf der die Verordnungen (EWG) Nummern 3074/75 und 3075/75 angenommen worden waren, hat die Kommission zusammen mit Vertretern der Mitgliedstaaten eingehend die Möglichkeit geprüft, die in diesen Verordnungen vorgesehene zolltarifliche Behandlung im Jahre 1977 auf eine Reihe von für den Bau von Luftfahrzeugen (Flugzeuge und Hubschrauber mit einem Leergewicht von weniger als 15 000 kg) bestimmte Waren auszudehnen.

Einige Mitgliedstaaten haben sich mit Nachdruck gegen die Aufstellung einer Aussetzungsliste für Waren ausgesprochen, die zur Verwendung beim Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von weniger als 15 000 kg oder von Hubschraubern mit einem Leergewicht von weniger als 2000 kg bestimmt sind; aufgrund dieser Einwände wirtschaftlicher Art war es der Kommission angesichts von Artikel 28 des Vertrages nicht möglich, für diesen Bereich einen Entwurf auszuarbeiten.

Da sich die gemeinschaftliche Luftfahrtindustrie in rascher Entwicklung befindet, müssen die vorgenannten Tarifmaßnahmen ständig an diese Entwicklung angepaßt werden, um den technischen Möglichkeiten dieser Industrie Rechnung tragen zu können.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht daher für diese Zollbefreiungen nur eine relativ kurze Geltungsdauer (ein Jahr) vor.

Der vorliegende auf Artikel 28 des Vertrages gestützte Verordnungsentwurf erfordert weder die Stellungnahme des Europäischen Parlamentes noch die des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Um es den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wäre es sehr erwünscht, wenn die Verordnung vom Rat noch vor dem 1. November 1976 erlassen würde.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 311 vom 1. Dezember 1975, S. 1